

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. November 2009

1769. Grundwasserrecht m 16-43, Regensdorf

Mit Eingabe vom 4. Mai 2009 ersuchte die Ess + Partner Architekten AG, Watt, im Auftrag von Hermann und Hans Frei, Watt, sowie Albert und Rosmarie Harlacher, Watt, um Erteilung der Konzession, dem Furttalgrundwasserstrom mit einem Filterbrunnen und einer Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 9285, Dorfstrasse 110, Watt, Regensdorf, bis zu 495 l/min Wasser zu entnehmen. Dem Wasser soll zur Beheizung der beiden Wohnüberbauungen Dorfstrasse 110/114/116 im selben Grundstück und Dorfstrasse 120/122/124 im Grundstück Kat.-Nr. 7833, Watt, Regensdorf, bis zu 101 kW Wärme entnommen werden. Die Wärmedämmungen der Gebäudehüllen entsprechen den Minergie-Anforderungen. Die Versickerung des abgekühlten Grundwassers erfolgt in einem Versickerungsbrunnen im Grundstück Kat.-Nr. 9285.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin ist gemäss Schreiben der Bauabteilung Regensdorf vom 3. August 2009 keine Einsprache eingegangen.

Die zum Schutz des Grund- und Trinkwassers erforderlichen Bedingungen im Sinne der Planungshilfe des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom Juni 2008 werden eingehalten.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ist zu beachten. Weitere Informationen bezüglich der Bewilligungspflicht von Kältemitteln sind unter www.pebka.ch einsehbar.

Die im Sinne der §§ 36 ff. und § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) erforderliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die einmalige Verleihungsgebühr und die jährliche Nutzungsgebühr berechnen sich nach § 13 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum WWG und betragen somit Fr. 585.80 (101 kW × Fr. 5.80 pro kW).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Hermann und Hans Frei, Watt, sowie Albert und Rosmarie Harlacher, Watt, wird das Recht verliehen und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem Furttalgrundwasserstrom mit einem Filterbrunnen und einer Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 9285, Dorfstrasse 110, Watt, Regensdorf, bis zu 495 l/min Wasser zu entnehmen und

diesem zur Beheizung der beiden Wohnüberbauungen Dorfstrasse 110/114/116 im selben Grundstück und Dorfstrasse 120/122/124 im Grundstück Kat.-Nr. 7833, Watt, Regensdorf, bis zu 101 kW Wärme zu entziehen sowie das abgekühlte Grundwasser wie vorgesehen im Grundstück Kat.-Nr. 9285 zu versickern (GWR m 16-43).

Massgebende Unterlagen:

1. Katasterplan 1:500 vom 4. Mai 2009
2. Katasterplan 1:500 vom 20. Mai 2003
3. Hydrogeologische Abklärung, Bericht Nr. 6137 vom 28. Mai 2008 von Christian Huber, dipl. Geologe ETH, Zürich
4. Prinzipschema Heizung Wohnüberbauung Dorfstrasse 110/114/116 vom 21. April 2009
5. Prinzipschema Heizung Wohnüberbauung Dorfstrasse 120/122/124 vom 21. April 2009
6. Pumpendiagramm vom 4. Mai 2009
7. Schreiben von Albert und Rosmarie Harlacher, Watt, vom 18. Mai 2009

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Es dürfen nur Wärmenutzungsanlagen mit Zwischenkreislauf und Druckwächtern eingesetzt werden. Als Wärmeträgerflüssigkeit im Zwischenkreislauf darf nur ein Produkt verwendet werden, das im Anhang A6 der Vollzugshilfe «Wärmenutzung aus Boden und Untergrund» des Bundesamts für Umwelt, dat. 2009, enthalten ist.
3. Die Kopfschächte der Grundwasserentnahme sowie der Versickerungsanlage sind mit einem dichten, verschliessbaren und beschrifteten Deckel (Aufschrift: Grundwasser bzw. Versickerung) zu erstellen.
4. Da der bereits erstellte Filterbrunnen B2 nicht verwendet wird, ist dieser zu verfüllen und mindestens bis 1 m unter Terrain abzubrochen. Das Filterrohr ist im Bereich von 7 m bis 12 m unter Terrain mit einer geeigneten Abdichtungsmasse (z. B. Bentonit) so abzudichten, dass eine hydraulische Verbindung zwischen dem oberen und unteren Grundwasservorkommen dauerhaft verhindert wird. Die restlichen Strecken sind mit sauberem, kiesigem Material bzw. der oberste Meter unter Terrain ist mit gering durchlässigem Material aufzufüllen. Die Auffüllungs- und Rückbauarbeiten sind durch einen Hydrogeologen zu begleiten. Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist die erfolgte Ausführung schriftlich mitzuteilen.
5. Bei erstmaliger Inbetriebnahme ist dem AWEL die Anlage zur Abnahme zu melden.
6. Der Grundwasserspiegel und die Grundwassertemperatur sind jeweils am Montag vor Betriebsbeginn zu messen. Der Grundwasserspiegel ist dabei von einem auf Meereshöhe einnivellierten Punkt aus

einzumessen. Die Temperaturmesssonde im Filterbrunnen ist 50 cm unterhalb der Förderpumpe einzubauen. Die Messgenauigkeit der Sonde muss innerhalb von 0,2 °C liegen. Die wöchentlichen Grundwasserspiegel- und Temperaturmessresultate sind auf den amtlichen Formularen einzutragen. Diese sind jeweils Ende Jahr dem AWEL einzureichen.

7. Dem AWEL ist gleichzeitig mit dem Gesuch um Konzessionsverlängerung ein Kontrollbericht über den Zustand der Anlagen und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsapparate einzureichen.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2029, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I und II sind auf Kosten von Hermann und Hans Frei, Watt, sowie Albert und Rosmarie Harlacher, Watt, am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 9285, Regensdorf, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Höngg-Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 585.80 und ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2010.

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden je zur Hälfte von Hermann und Hans Frei, Haldenstrasse 79, 8105 Watt, sowie Albert und Rosmarie Harlacher, Tannholzstrasse 29, 8105 Watt, durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 585.80	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 1024.00	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 78.00	(104 181 / 85284.72.002)
Total	Fr. 1687.80	

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an Hermann und Hans Frei, Haldenstrasse 79, 8105 Watt (E), Albert und Rosmarie Harlacher, Tannholzstrasse 29, 8105 Watt (E), den Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf, die Ess+Partner Architekten AG, Rümplingerstrasse 60,

8105 Watt, Turrin Engineering, Usterstrasse 4, 8604 Hegnau, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Höngg-Zürich, Frankentalerstrasse 3, 8049 Zürich (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi